

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2025**

Ausgabe - Nr. **13**

Ausgabetag **28.03.2025**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE – WEST-BEVERN	
57	18.03.2025	Bekanntmachung Reinertrag 2025	292
		KREIS WARENDORF	
58	25.03.2025	a) Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG	293
59	25.03.2025	b) Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	294 – 296
60	26.03.2025	c) Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	297 – 298
61	26.03.2025	d) Bekanntmachungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	299 – 300

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
62	26.03.2025	e) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Warendorf am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025	301 – 305
63	26.03.2025	f) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	306 – 308

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Westbevern hat am 18. März 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung - Jagdjahr 2025 - der einzelnen Jagdreviere ist nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes der an den jeweiligen Jagdrevieren der Jagdgenossenschaft beteiligten Grundflächen an die Jagdgenossen auszuzahlen. Jeder Jagdgenosse erhält somit für seine in einem Jagdrevier liegenden Grundflächen den Reinertrag aus diesem Jagdrevier.“

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BJG öffentlich bekanntgemacht.

Widersprüche gegen diesen Beschluss sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt des Kreises Warendorf beim stellv. Vorsitzenden des Jagdvorstandes, Hubertus Ewelt, Krumme Reck 8, 48291 Telgte, einzulegen.

Telgte, den 18. März 2025

Ewelt
stellv. Vorsitzender des Jagdvorstandes



**Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40978/2024

Warendorf, 25.03.2025

Die Windenergie Hoetmar Freckenhorst GmbH & Co. KG, Lentrup 7, 48231 Warendorf, hat am 14.08.2024 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ V172-7.2 des Herstellers Vestas in Warendorf vorgelegt.

Die Windenergieanlage soll auf dem folgenden Grundstück errichtet und betrieben werden:

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Warendorf	Freckenhorst	13	6

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

Bezeichnung	WEA 1, WEA 2, WEA 3
Typ	V172-7.2
Leistung [kW]	7.200
Nabenhöhe [m]	164
Rotordurchmesser [m]	172
Gesamthöhe [m]	250

Die Anlage gehört zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UVPG Vorhaben. Über den funktionalen Zusammenhang zu einem angrenzenden Vorhaben desselben Vorhabenträgers mit 7 WEA ist die beantragte WEA zu einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m zusammenzufassen und fällt unter Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde neben einem Gutachten zur UVP-Vorprüfung u.a. eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose, sowie für die ökologischen Belange ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung vorgelegt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m
§ 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40797/2024
Az.: 63-41017/2022

Warendorf, 25.03.2025

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Sendenhorster Windenergie GmbH & Co. KG, Sudfeld 14 in 48324 Sendenhorst mit Datum vom 26.03.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem Tenor erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers General Electric (GE) der Anlagenklasse Cypress vom Typ GE 5.5-158 - 50 Hz jeweils mit Hinterkämmen (Serrations) in 48324 Sendenhorst als Ersatz für sechs bestehende WEA (Repowering).

Lage der Windenergieanlagen

Die drei WEA dürfen an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Sendenhorst und der Stadt Ahlen errichtet und betrieben werden:

Betriebseinheit	Anlagentyp	ETRS89 UTM-Koordinaten		Anlagenstandort		
		Ost	Nord	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	GE 5.5-158	422.838,000	5.741.802,000	Sendenhorst	16	73
WEA 2	GE 5.5-158	423.272,000	5.742.007,000	Vorhelm	1	1
WEA 3	GE 5.5-158	423.011,500	5.740071,000	Sendenhorst	18	70

(Tabelle 1)

Die Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen bis zum Anschluss an einer bestehenden öffentlichen Straße. Somit ergeben sich nachfolgende Anlagengrundstücke:

Betriebseinheit	Anlagenstandort			Erschließung
	Gemarkung	Flur	Flurstück	
WEA 1	Sendenhorst	16	73	Die Erschließung der WEA 1 erfolgt von der westlich vorbeiführenden K4 (Sudfeld) über einen öffentlichen Weg zum Anlagenstandort.
WEA 2	Vorhelm	1	1	Die Erschließung der WEA 2 erfolgt von der nördlich vorbeiführenden L586 (Münsterstraße), abzweigend an der Hofstelle Münsterstraße 133 vorbei über einen öffentlichen Weg zum Anlagenstandort.
WEA 3	Sendenhorst	18	70	Die Erschließung der WEA 3 erfolgt von der westlich vorbeiführenden K4 (Sudfeld) über einen öffentlichen Weg zum Anlagenstandort.

(Tabelle 2)

Darüber hinaus gehende, außerhalb des Anlagengrundstücks liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung **nicht erfasst**.

Bauliche Abmessungen

Diese Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von o.g. drei WEA mit den folgenden baulichen Abmessungen:

Betriebseinheit	Anlagentyp	Nennleistung (P _{N,el})	Bauliche Abmessungen			
			Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Rotorblattlänge (RL) (0,5 x RD)	Gesamthöhe (GH) (NH + RL)
WEA 1	GE 5.5-158	5.500 kW	150,00 m	158,00 m	79,00 m	229,00 m
WEA 2	GE 5.5-158	5.500 kW	150,00 m	158,00 m	79,00 m	229,00 m
WEA 3	GE 5.5-158	5.500 kW	150,00 m	158,00 m	79,00 m	229,00 m

(Tabelle 3)

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung des Kreises Warendorf und der Stadt Ahlen nach der BauO NRW,
- Entscheidung des Kreises Warendorf und der Stadt Ahlen nach DSchG NRW,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Bedingungen und den Nebenbestimmungen nicht anderes bestimmt ist.“

Folgend wird zur Grundgenehmigung noch folgende Änderungsgenehmigung (40797/2024) bekannt gemacht:

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Sendenhorster Windenergie GmbH & Co. KG, Sudfeld 14 in 48324 Sendenhorst mit Datum vom 27.02.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem Tenor erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 16b Abs. 2 i.V.m. § 19 des BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von drei Windenergieanlagen (WEA) in Sendenhorst, Gemarkung Sendenhorst, Flur 16, Flurstück 73 (WEA 1), in Ahlen, Gemarkung Vorhelm, Flur 1, Flurstück 1 (WEA 2) sowie in Sendenhorst, Gemarkung Sendenhorst, Flur 18, Flurstück 70 (WEA 3).

Die wesentliche Änderung beinhaltet den Wechsel des Anlagenherstellers von General Electric (GE) vom Typ GE 5.5-158 zu Enercon vom Typ Enercon E-175 EP5.

Antragsumfang/Anlagedaten

Die wesentliche Änderung erstreckt sich über folgende WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 1	E-175 EP5	6.000 kW	162 m	175 m	249,50 m	422.838	5.741.805
WEA 2						423.272	5.742.007
WEA 3						423.019	5.740.080

Tabelle 1

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straße-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung des Kreises Warendorf nach der BauO NRW,
- Entscheidung nach § 9 Abs. 1 DSchG NRW,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Bedingungen und den Nebenbestimmungen nicht anderes bestimmt ist.

Die Auflagen und Hinweise zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Wasserschutzrecht, Forstrecht sowie Luftfahrtrecht werden teilweise neu formuliert. Diese ersetzen die entsprechenden Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung des Kreises Warendorf vom 26.03.2024, Aktenzeichen 63-41017/2022.

Alle anderen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Ursprungsgenehmigung behalten ihre Gültigkeit, soweit in dieser Genehmigung nicht anderes bestimmt wird.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht sowie zum Luftfahrtrecht ergangen.

Der Genehmigungsbescheid kann nach Bekanntmachung vom 31.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025 während der Dienststunden beim

Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, im Raum B2.20:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Aktuelles - Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Eickmeier

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m
§ 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40875/2024

Warendorf, 26.03.2025

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen mit Datum vom 24.02.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem Tenor erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 des BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von zwei Windenergieanlagen (WEA) in Drensteinfurt.

Antragsumfang/Anlagendaten

Die wesentliche Änderung beinhalten die Änderung des Anlagenherstellers General Electric vom Typ GE 5.5-158 zum Anlagenhersteller Enercon vom Typ E-160 EP5 E3 R1.

Die wesentliche Änderung erstreckt sich über folgende WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Anlagentyp	Rechtswert / Hochwert UTM 32		Anlagenstandort		
				Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	E-160 EP5 E3 R1	411511,600	5737221,900	Drensteinfurt	63	10
WEA 2		411212,300	5737802,700		64	2

Tabelle 1

Nr.	Nennleistung	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Rotordurchmesser
WEA 1	5.560 kW	119,83 m	199,83 m	160,00 m
WEA 2				

Tabelle 2

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straße-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der BauO NRW,
- Entscheidung nach DSchG NRW,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Arbeitsschutz, Naturschutzrecht, Luftfahrtrecht, Forstrecht sowie Landesbetrieb Straßenbau NRW werden teilweise neu formuliert. Diese ersetzen die entsprechenden Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung des Kreises Warendorf vom 30.06.2023,

Aktenzeichen 63-40276/2022 sowie der Änderungsgenehmigung vom 09.04.2024, Aktenzeichen 63-40934/2023.

Alle anderen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Ursprungs- und Änderungsgenehmigung behalten ihre Gültigkeit, sofern in dieser Genehmigung nicht anderes bestimmt wird.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Luftfahrtrecht, der Firma Amprion, vom Denkmalschutz, Kampfmittelräumdienst, vom Geologischen Dienst sowie zum Bergbau ergangen.

Der Genehmigungsbescheid liegt nach Bekanntmachung vom 31.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025 während der Dienststunden beim

Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, im Raum B2.20:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

aus.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Aktuelles - Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Lefken

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf
Az.: 63-40230/2024

Warendorf, 26.03.2025

Die Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, hat am 15.03.2024 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Genehmigung von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Siemens Gamesa SG 6.6- 170 vorgelegt.

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Sendenhorst	Sendenhorst	23	54
WEA 2	Sendenhorst	Sendenhorst	24	16
WEA 3	Sendenhorst	Sendenhorst	19	19
WEA 4	Sendenhorst	Sendenhorst	19	30

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

Typ	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
SG 6.6- 170	6.600 kW	165 m	170 m	250 m

Auf der Grundlage der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Bestimmungen des BImSchG sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung hat auf der Grundlage von Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf und einem Nachtrag zu der artenschutzrechtlicher Prüfung sowie unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Hellmann

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf
Az.: 63-40508/2024

Warendorf, 26.03.2025

Die Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, hat am 12.04.2024 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Genehmigung von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Siemens Gamesa SG 6.6- 170 vorgelegt.

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 5	Sendenhorst	Sendenhorst	24	27
WEA 6	Sendenhorst	Sendenhorst	24	42

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

Typ	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
SG 6.6- 170	6.600 kW	165 m	170 m	250 m

Auf der Grundlage der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Bestimmungen des BImSchG sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung hat auf der Grundlage von Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf und einem Nachtrag zu der artenschutzrechtlicher Prüfung sowie unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Hellmann

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Warendorf am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter des Kreises Warendorf, Zimmer: B0.45 kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens ab dem 1. August 2024, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Landrats/der Landrätin und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 10. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht (MBL NRW. S. 361).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Landrats/der Landrätin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Landrats/der Landrätin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Landrats/der Landrätin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Landrats/der Landrätin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 270¹⁾ **Wahlberechtigten des Kreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 270¹⁾ Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es soll eine Mailanschrift und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **10 Wahlberechtigten³⁾ des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 10 Wahlberechtigten³⁾ des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100⁴⁾ Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 100⁴⁾ Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Warendorf **sind spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl; Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter des Kreises Warendorf, Zimmer: B0.45 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung der Wahlbezirke vom 21.03.2025 wird hingewiesen.

Warendorf, 26.03.2025

gez.

Der Wahlleiter

Dr. Stefan Funke

¹⁾ Von fünfmal soviel Wahlberechtigten wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

³⁾ Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG.

⁴⁾ 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, mindestens 5, höchstens 100, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Yeva Sambur, zuletzt wohnhaft Warendorfer Straße 61 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 25.03.2025 unter dem Aktenzeichen 3300/1208196 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 23, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Kateryna Bobyk, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 26 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 21.03.2025 unter dem Aktenzeichen 3300/1511658 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 32, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Viktor Kessler, zuletzt wohnhaft Querstraße 2 in 59269 Beckum, mit Schreiben vom 24.03.2025 unter dem Aktenzeichen 3200/1413661 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 1.01, Dalmerweg 77, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat